

Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

**Präs. 4a**  
**DI Mag. Dr. Josefa Reiter-Stelzl**  
Josefa.reiter-stelzl@bmlrt.gv.at

+43 1 71100 606880  
Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.678.996

Ihr Zeichen:

## **Entwurf eines Burgenländischen Landesgesetzes, mit dem das Burgenländische Landwirtschaftliche Schulgesetz geändert wird; Stellungnahme**

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus gibt zum Eingangsschreiben GZ: VDL/L.L184-10000-3-2021 vom 29.09.2021 folgende Stellungnahme ab:

**Im vorliegenden Bgld. Landwirtschaftlichen Schulgesetz wird auf Länderebene an den landwirtschaftlichen Fachschulen Ethik Unterricht eingeführt:**

*Ethik Unterricht wurde 2020 an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen mit BGBL 133/2020 eingeführt:*

*SCHOG: § 71*

*7. Dem § 71 werden folgende Sätze angefügt:*

*„Der Pflichtgegenstand Ethik ist möglichst zeitgleich mit dem Religionsunterricht jener gesetzlich anerkannten Kirche (Religionsgesellschaft) durchzuführen, der die höchste Zahl an Schülerinnen und Schülern der Schule angehört. Wenn Kirchen (Religionsgesellschaften) den Religionsunterricht in kooperativer Form abhalten, so ist für die Ermittlung der Zahl der Schülerinnen und Schüler die Summe aller Angehörigen der an der Kooperation teilnehmenden Kirchen (Religionsgesellschaften) zu bilden. Sind weniger als zehn Schülerinnen oder Schüler einer Klasse zur Teilnahme am Ethikunterricht verpflichtet, so sind sie zunächst mit*

*Schülerinnen oder Schülern anderer Klassen der gleichen Schulstufe, dann anderer Klassen der Schule und schließlich anderer Schulen zusammenzuziehen, bis die Zahl mindestens zehn beträgt.“*

*LufBSCHG:*

*§ 16 (3) „Der Pflichtgegenstand Ethik ist möglichst zeitgleich mit dem Religionsunterricht jener gesetzlich anerkannten Kirche (Religionsgesellschaft) durchzuführen, der die höchste Zahl an Schülerinnen und Schülern der Schule angehört. Wenn Kirchen (Religionsgesellschaften) den Religionsunterricht in kooperativer Form abhalten, so ist für die Ermittlung der Zahl der Schülerinnen und Schüler die Summe aller Angehörigen der an der Kooperation teilnehmenden Kirchen (Religionsgesellschaften) zu bilden. Sind weniger als zehn Schülerinnen oder Schüler einer Klasse zur Teilnahme am Ethikunterricht verpflichtet, so sind sie zunächst mit Schülerinnen oder Schülern anderer Klassen der gleichen Schulstufe, dann anderer Klassen der Schule und schließlich anderer Schulen zusammenzuziehen, bis die Zahl mindestens zehn beträgt.“*

Mit dem vorliegenden Landwirtschaftlichen Schulgesetz für burgenländische Fachschulen soll bereits eine Anzahl von 5 Schülerinnen und Schülern für das Zustandekommen eines Ethik-Unterrichts ausreichend sein, während an anderen berufsbildenden mittleren und höheren Schulen folgende Regelung laut BGBL 133/2020 gilt:

Wenn weniger als zehn Schülerinnen oder Schüler einer Klasse zur Teilnahme am Ethikunterricht verpflichtet sind, so sind sie zunächst mit Schülerinnen oder Schülern anderer Klassen der gleichen Schulstufe, dann anderer Klassen der Schule und schließlich anderer Schulen zusammenzuziehen, bis die Zahl mindestens zehn beträgt.

Im Sinne der Gleichberechtigung der Schülerinnen und Schüler und der Ressourcenknappheit wäre der Gesetzestext dahingehend anzupassen.

8. Oktober 2021

Für die Bundesministerin:

DI DDr. Reinhard Mang

Elektronisch gefertigt

